

## **Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.11.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Zahlungspflicht**

- (1) Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses.
- (2) Entgeltpflichtige sind die Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern haftet ihr gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt besteht aus dem Unterrichtsentgelt und/oder dem Leihentgelt und/oder dem Materialentgelt. Es wird als Jahresentgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses im Laufe eines Monats, so ist das Entgelt vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem der Unterricht beginnt.
- (4) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Das Entgelt ist zu den festgelegten Terminen ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das benannte Konto nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

### **§ 2 Entgelttarif für ganzjährige Angebote**

- (1) Grundfächer

Bezeichnung	Unterrichtseinheiten/Woche (in Minuten)	Monatsentgelt in €	Jahresentgelt in €
Eltern-Kind-Gruppe	45	20	240
Musikalische Früherziehung	45	20	240
Musikalische Grundausbildung	45	20	240
Instrumentenkarussell	60	25	300

## (2) Hauptfächer (vokal, instrumental)

Bezeichnung		Unterrichtseinheiten/ Woche (in Minuten)	Monatsentgelt in €	Jahresentgelt in €
Einzelunterricht		30	42	504
		45	55	660
		60	70	840
Gruppenunterricht	2 Schüler/innen	30	30	360
		45	38	456
		60	45	540
	3 Schüler/innen	45	30	360
		60	38	456
	4 – 5 Schüler/innen	45	23	276
		60	28	336
Klassenunterricht	ab 6 Schüler/innen	45	20	240
		60	25	300
		90	30	360
Kombiunterricht	2 Schüler/innen	20-20-20	42	504
Ensembles (z.B. Chor, Orchester, Band, Musiktheorie)	ab 3 Schüler/innen	45	20	240
		60	25	300
		90	30	360
Seniorenchor		90	13	156

## (3) Darstellende und bildende Kunst

Bezeichnung	Unterrichtseinheiten/ Woche (in Minuten)	Monatsentgelt in €	Jahresentgelt in €
Klassenunterricht (ab 6 Schüler/innen)	60	23	276
	90	27	324
	120	33	396
	180	41	492

- (4) Für Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule, die nicht Schülerinnen oder Schüler im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind, erhöht sich das Entgelt für das jeweilige Unterrichtsfach um 25 v.H.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule, die nicht Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Ludwigsfelde sind, erhöht sich das Entgelt um 10 v. H.; im Falle des Absatzes 4 um 35 v.H.
- (6) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird zusätzlich ein Materialentgelt in Höhe von 5,00 € monatlich erhoben.

### § 3 Entgelttarif für nicht ganzjährige Angebote

Projekte / Workshops

		Minuten je Einheit	Entgelt je Einheit in €
	Schüler/innen (im Sinne des BbgSchulG)	45	6,00
	Erwachsene	45	9,00

Für die vorgenannten Entgelte für nicht ganzjährige Angebote finden die Regelungen des § 2 Abs. 4 und 5 und des § 4 dieser Entgeltordnung keine Anwendung.

### § 4 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann eine Ermäßigung, in Form der Talentförderung oder in Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung zum Studium, auf das zweite Hauptfach in Höhe von 50 v. H. gewährt werden. Dies bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Über die Ermäßigungen im Absatz 1 entscheidet ein Gremium aus Lehrkräften und Schulleitung.
- (3) Auf das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Mehrfächerermäßigung von 15 v. H. gewährt, wenn diese im Einzelunterricht belegt werden, jedoch nicht zusätzlich zu einer Familienermäßigung. Das Fach mit dem höchsten Entgelt gilt als erstes Fach.
- (4) Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, erfolgt für das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 25 v. H., für das dritte und jedes weitere Familienmitglied in Höhe von 50 v. H. Das Familienmitglied, welches das höchste Entgelt zu zahlen hat, gilt als erstes Familienmitglied.
- (5) Eine Ermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Veränderungen, die den Wegfall der Anspruchsvoraussetzung zur Folge haben, sind der Musik- und Kunstschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Teilnahme im Fach Musiktheorie und/oder Ensemble ist für Schülerinnen und Schüler mit Hauptfach im Instrumental- und Vokalunterricht entgeltfrei.

### § 5 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr, bei einer Aufnahme oder Kündigung im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.
- (2) Für Unterrichtsstunden, die aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

- (3) Für Unterrichtsausfall, den die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann die Schülerin oder der Schüler, z.B. durch eigene Erkrankung, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird das Jahresentgelt anteilig je ausgefallene Unterrichtseinheit erstattet, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erstattung erfolgt dann am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von 1/35 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres entsprechend anteilig.
- (4) Bei längerer Erkrankung und Kuraufenthalt der Schülerin oder des Schülers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/35 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, maximal jedoch für acht Unterrichtsstunden, rückwirkend erfolgen, sofern die Zahl von 35 Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterschritten wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden der Musik- und Kunstschule angezeigt wird.

## § 6 Leihentgelt für Musikinstrumente

Anschaffungspreis des Instrumentes in €	Leihentgelt	
	Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
bis zu 250,00	60,00	5,00
bis zu 375,00	90,00	7,50
bis zu 500,00	120,00	10,00
bis zu 750,00	150,00	12,50
bis zu 1.000,00	180,00	15,00
über 1.000,00	216,00	18,00

- (1) Die vorübergehende Ausleihe von Musikinstrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musik- und Kunstschule ist entgeltfrei.

## § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.11.2024

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister